

Leitfaden zum

**SOLACTIVE Alternative Energien Kursindex  
(SOLACTIVE Alternative Energien)**

Version 1.6 vom 21. Juni 2010

# Inhalt

## Einführung

### 1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Entscheidungsgremien
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

### 2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

### 3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Gewichtung
- 3.4 Bereinigungen
- 3.5 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.6 Kapitalmaßnahmen
- 3.7 Verkettung
- 3.8 Verkettung vierteljährlich
- 3.9 Verkettung außerplanmäßig
- 3.10 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

### 4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

### 5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des SOLACTIVE Alternative Energien Kursindex dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

# Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Management des SOLACTIVE Alternative Energien Kursindex. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Gremium veranlasst. Der SOLACTIVE Alternative Energien Kursindex wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnung „SOLACTIVE“ ist urheberrechtlich geschützt.

## 1 Parameter des Index

Der SOLACTIVE Alternative Energien Kursindex (SOLACTIVE Alternative Energien) wird von der Solactive AG berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung internationaler Unternehmen ab, deren Geschäftstätigkeit auf die „Alternative Energien“-Branche bezogen ist.

Der Index ist ein Kursindex. Es werden keine Dividenden reinvestiert.

Der Index wird in Euro publiziert.

Als Indexformel wird eine vierteljährlich verkettete Laspeyres-Formel verwendet.

### 1.1 Kürzel und ISIN

Der SOLACTIVE Alternative Energien wird mit der ISIN DE000A0JZNU7 verteilt; die WKN lautet A0JZNU. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.SBOXAE> veröffentlicht.

### 1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 15.09.2006, auf 100 basiert.

### 1.3 Verteilung

Der SOLACTIVE Alternative Energien wird über die Kursvermarktung der Solactive AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den SOLACTIVE Alternative Energien über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

### 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der SOLACTIVE Alternative Energien wird börsentäglich aus den Preisen der jeweiligen Heimatbörsen berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Aktien, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, EURGBP=R) umgerechnet. Der umgerechnete Preis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit der letzten verfügbaren Notierung bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der SOLACTIVE Alternative Energien wird von 09.00 bis 22.00 Uhr MEZ berechnet und von 09:00 bis 20:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt. Der Indexschlussstand ergibt sich aus den Handelspreisen der Aktien und wird auf der Internet-Seite der Solactive AG unter folgendem Link veröffentlicht: [www.solactive.com](http://www.solactive.com).

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

### 1.5 Gewichtung

Der SOLACTIVE Alternative Energien wird in insgesamt 5 Subbranchen aufgeteilt. Die Gewichtung der Branchen ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Subbranche vom letzten Selektionstag bis zum aktuellen Selektionstag. Die Subbranche mit der höchsten Performance wird am höchsten gewichtet, die Subbranche mit der schlechtesten am niedrigsten.

Die Gewichtung innerhalb der einzelnen Subbranchen wird nach Marktkapitalisierung getätigt. Die Marktkapitalisierung wird von der Solactive AG ermittelt. Hierzu wird die Anzahl der Aktien mit dem aktuellen Kurs multipliziert.

Bei der vierteljährlichen Verkettung wird gegebenenfalls der Anteil eines Indexmitgliedes auf 15,0 Prozent gekappt (siehe Kapitel 3.3). Die Kappung wird zu den regulären Verkettungsterminen überprüft und gegebenenfalls angepasst und bleibt dann bis zum nächsten Verkettungstermin unverändert.

## **1.6 Entscheidungsgremien**

Entscheidungen über die Zusammensetzung des SOLACTIVE Alternative Energien sowie notwendige Anpassungen des Regelwerks fällt das Alternative-Energien-Komitee, das aus Mitarbeitern der Solactive AG besteht (im Folgenden als „Alternative-Energien-Komitee“ bezeichnet). Das Alternative-Energien-Komitee entscheidet am Selektionstag über die zukünftige Zusammensetzung des SOLACTIVE Alternative Energien. Außerdem entscheidet das Alternative-Energien-Komitee bei außerordentlichen Anlässen (Fusionen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3) über die zukünftige Zusammensetzung des SOLACTIVE Alternative Energien und die Umsetzung eventuell notwendiger Anpassungen.

Das Alternative-Energien-Komitee kann jederzeit eine Änderung der Indexzusammensetzung oder des Leitfadens vorschlagen und dem gemeinsamen Gremium zur Entscheidung vorlegen.

## **1.7 Veröffentlichungen**

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

## **1.8 Historische Daten**

Mit der Vorstellung des Index am 29.09.2006 werden historische Daten vorgehalten.

## **1.9 Lizenzierung**

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

## 2 Indexzusammensetzung

### 2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag erstellt die Solactive AG als Beschlussvorlage für das gemeinsame Gremium den Auswahlpool.

Sofern eine im Index enthaltene Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, an dem das Alternative-Energien-Komitee über eine Anpassung beschließt, eines der Kriterien (a) bis (f) nicht erfüllt, erfolgt eine automatische Herausnahme aus dem Index, sofern das Alternative-Energien-Komitee nicht einen anderen Beschluss fällt.

Jede Aktie wird einer Subbranche<sub>neu</sub> zugeordnet. Die Anzahl der Subbranchen<sub>neu</sub> beträgt fünf. Die Subbranchen<sub>neu</sub> werden vom Alternative-Energien-Komitee jeweils am Bestimmungstag für den Selektionstag festgelegt. Vier Subbranchen<sub>neu</sub> sind jeweils eindeutig zuordenbar, die fünfte Subbranche<sub>neu</sub> beinhaltet immer die Aktien, die in keine der ersten vier Subbranchen<sub>neu</sub> zuordenbar sind. Für die Branchenauswahl ist die Relevanz im Alternative-Energien-Markt sowie die Anzahl der handelbaren Aktien entscheidend.

Am ersten Indextag beinhaltet der Index die folgenden Subbranchen<sub>aktuell</sub>:

1. Solar
2. Wind
3. Bioenergie
4. Natural Gas
5. Sonstiges

Die Subbranchen<sub>neu</sub> (für den Selektionstag im Dezember 2006) entsprechen den Subbranchen<sub>aktuell</sub>.

Die Gewichtung der Subbranchen<sub>neu</sub> erfolgt nach Performance.

Die Subbranchen<sub>neu</sub> werden folgendermaßen gewichtet:

- Die Subbranche<sub>neu</sub> mit der besten Performance wird mit 30,0 Prozent gewichtet.
- Die Subbranche<sub>neu</sub> mit der zweitbesten Performance wird mit 22,5 Prozent gewichtet.
- Die Subbranche<sub>neu</sub> mit der drittbesten Performance wird mit 15,0 Prozent gewichtet.
- Die Subbranche<sub>neu</sub> mit der viertbesten Performance wird mit 12,5 Prozent gewichtet.
- Die Subbranche<sub>neu</sub> „Sonstiges“ wird mit 20,0 Prozent gewichtet.

Die Gewichtung innerhalb der Subbranchen<sub>neu</sub> entspricht einer Gewichtung nach Marktkapitalisierung. Dabei werden der Subbranche<sub>neu</sub> mit der besten Performance 5 Aktien, der Subbranche<sub>neu</sub> mit der zweitbesten Performance 4 Aktien und den Subbranchen<sub>neu</sub> mit der dritt- und viertbeste Performance jeweils drei Aktien zugeordnet. Die Subbranche<sub>neu</sub> „Sonstiges“ enthält immer 5 Aktien.

Sollte es am Selektionstag keine ausreichende Anzahl an Aktien in einer Subbranche<sub>neu</sub> geben, so entscheidet das Indexkomitee über das weitere Vorgehen. Dabei gibt es zwei mögliche Alternativen:

- Die Subbranche<sub>neu</sub> wird im Performance-Ranking nach hinten gesetzt, damit das Gewicht und die Anzahl der Aktien reduziert werden.
- Die Anzahl der Aktien in der Subbranche<sub>neu</sub> wird herabgesetzt und die Gewichtung beibehalten. Die fehlende Aktie bzw. die fehlenden Aktien werden entsprechend anderen Subbranchen zugeordnet.

Die Zusammensetzung wird vierteljährlich, und zwar am Abend des dritten Freitags der Monate März, Juni, September und Dezember angepasst. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird die Anpassung am davor liegenden Börsentag vorgenommen. Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

Die Anzahl der Unternehmen im Index ist auf 20 festgelegt.

Das Komitee hat die Startzusammensetzung des SOLACTIVE Alternative Energien wie folgt festgelegt. Zum Start am 15.09.2006 enthält der Index die folgenden Aktien:

**Unternehmen**

Gamesa Corp.Tec.  
Vestas Wind Syst.  
Nordex AG  
Clipper Windpower  
Repower Systems AG  
Renewable Energy  
Suntech Power Hlgds ADR  
Q-Cells AG  
Solarworld AG O.N.  
BG GRP PLC  
EL Paso Corp

**ISIN**

ES0143416115  
DK0010268606  
DE000A0D6554  
GB00B09H7Z56  
DE0006177033  
NO0010112675  
US86800C1045  
DE0005558662  
DE0005108401  
GB0008762899  
US28336L1098  
  
US7483561020  
US22282E1029  
US92336G1067  
IT0003198790  
FR0000060402  
US42210P1021  
US30024B1044  
CA05858H1047  
CA13605E1016

Questar Corp.  
Convanta Hldg Corp.  
Verasun Energy  
Actelios  
Sechil.-Sidec  
Headwaters  
Evergreen Energy Inc.  
Ballard Pwr Sys  
CDN Hydro Dev.

## 2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet vierteljährlich am Abend des dritten Freitags der Monate März, Juni, September und Dezember statt. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird die Anpassung am davor liegenden Börsentag vorgenommen. Am Selektionstag wird die Zusammensetzung des SOLACTIVE Alternative Energien überprüft (siehe 2.1) und eine entsprechende Entscheidung wird bekannt gegeben.

Die erstmalige Anpassung findet im Dezember 2006 statt.

Das Alternative-Energien-Komitee entscheidet dabei über die Gewichtung der einzelnen Aktien aus 2.1.

Die Solactive AG gibt Änderungen von Indexgesellschaften noch am Selektionstag und somit rechtzeitig vor der Verkettung bekannt.

## 2.3 Außerordentliche Anpassung

Wird ein im SOLACTIVE Alternative Energien vertretenes Unternehmen auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse zwischen zwei Anpassungsterminen herausgenommen, benennt das Gremium gegebenenfalls einen Nachfolger. Der Nachfolger muss der jeweiligen Subbranche zuordenbar sein. Der SOLACTIVE Alternative Energien wird zum selben Tag angepasst. Die Solactive AG kündigt dies am Abend des Tages an, an dem die neue Zusammensetzung vom gemeinsamen Gremium festgelegt wurde.

### 3 Berechnung des Index

#### 3.1 Indexformel

Der SOLACTIVE Index ist ein Index und wird nach der Indexformel von Laspeyres berechnet:

$$Index_t = V_T * \frac{\sum_{i=1}^x (p_{it} * g_{it1} * k_{it})}{\sum_{i=1}^x (p_{i0} * g_{i0})} * Startwert$$

mit:

- x = Anzahl der im SOLACTIVE-Index enthaltenen Aktien
- t = Berechnungszeitpunkt des Index
- i = Bezeichnung bzw. Name der Aktie
- p<sub>it</sub> = Preis der Aktie i zum Zeitpunkt t
- p<sub>i0</sub> = Schlusskurs der Aktie i zum Startzeitpunkt
- g<sub>i0</sub> = Gewichtung der Gesellschaft i zum Startzeitpunkt
- g<sub>it1</sub> = Gewichtung der Aktien der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t<sub>1</sub>
- k<sub>it</sub> = Korrekturfaktor der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t
- t<sub>1</sub> = Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung
- V<sub>T</sub> = indexspezifischer Verkettungsfaktor gültig zum jeweiligen Verkettungstermin T

Preise von Aktien, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, EURGBP=R) umgerechnet.

Durch Umstellung und Zusammenfassung kann der SOLACTIVE Index alternativ auch wie folgt berechnet werden:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^x p_{it} * G_i}{K}$$

dabei ist

$$K = \frac{\sum_{i=1}^x p_{i0} * g_{i0} * 100}{Startwert * \sum_{i=1}^x g_{i0}}$$

und

$$G_i = V_T * \frac{g_{it1}}{\sum_{i=1}^x g_{i0}} * 100 * k_{it}$$

Unter Verwendung der Konstanten K und des Gewichtungsfaktors G<sub>i</sub> ist eine vereinfachte Darstellung und Berechnung des Index möglich.

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" errechnet sich auf Grundlage der Handelspreise eines jeden Indexmitgliedes. Der "Tägliche Indexschlussstand" wird auf den Seiten der Solactive AG veröffentlicht. Stellt jedoch der Index-Berechner fest, dass an einem Handelstag kein Handelspreis in Bezug auf einen Indexbestandteil bestimmt werden kann und keine Marktstörung an diesem Tag eingetreten ist, wird kein Täglicher Indexschlussstand für diesen Handelstag bestimmt.

### 3.2 Rechengenauigkeit

Bei der Berechnung der einzelnen in der Berechnungsformel des Index enthaltenen Faktoren und der Berechnung des Index selbst werden verschiedene Korrekturen der Nachkommastellen vorgenommen. Im Einzelnen sehen die Korrekturen wie folgt aus:

- Die Verkettungsfaktoren  $V_t$  werden vor ihrer Publikation siebenstellig gerundet.
- Die Korrekturfaktoren  $k_{it}$  werden vor ihrer Verwendung in der Indexformel sechsstellig gerundet.

Die Berechnung des jeweiligen Korrekturfaktors hängt davon ab ob

- 1) mehrere Korrekturfälle zeitlich zusammenfallen oder
- 2) mehrere Korrekturfälle zeitlich voneinander getrennt erfolgen.

In Fall 1) wird der sechsstellig gerundete Korrekturfaktor nur aus einem Gesamtabschlag berechnet. Diese Berechnungsmethode kommt zur Anwendung, wenn z.B. sowohl ein Dividenden- als auch ein Bezugsrechtsabschlag am selben Tag erfolgen.

In Fall 2) wird der Korrekturfaktor hingegen in der Weise berechnet, dass die einzelnen Korrekturfaktoren zuerst sechsstellig gerundet und im Anschluss miteinander multipliziert werden. Das Ergebnis dieser Multiplikation wird dann am Ende nochmals sechsstellig gerundet.

Zur Ermittlung des Korrekturfaktors  $k_{it}$  bei Bezugsrechten wird ein zweistellig gerundeter Bezugsrechtswert verwendet. Eine solche Rundung erfolgt allerdings nicht bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln. Im Fall eines anteiligen Dividendennachteils (z.B. 6 Monate) erfolgt die Berechnung unter Verwendung des zweistellig gerundeten Wertes des Dividendennachteils.

Der Index selbst wird vor der Publikation ebenfalls zweistellig gerundet, wobei die  $G_i$  - Faktoren vor der Publikation fünfstellig gerundet werden und sich entsprechend der aktienspezifisch bedingten Korrekturen jeweils ändern.

### 3.3 Gewichtung

Bei der regelmäßigen vierteljährlichen Verkettung wird die Gewichtung der einzelnen Indexmitglieder des SOLACTIVE Alternative Energien durch das Alternative-Energien-Komitee festgelegt.

Bei der regelmäßigen vierteljährlichen Verkettung wird das Gewicht eines einzelnen Indexmitglieds des SOLACTIVE Alternative Energien auf maximal 15,0 Prozent begrenzt.

### 3.4 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Dies setzt eine rechnerische ex-ante Ermittlung des Korrekturfaktors voraus.

Der SOLACTIVE Alternative Energien wird nach Gremienentscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen zu den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

### 3.5 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen werden nicht berücksichtigt. Der Index wird als Kursindex berechnet.

### 3.6 Kapitalmaßnahmen



### 3.6.1 Grundsätze

Nach der Erklärung eines Indexmitgliedes über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Korrekturfaktoren für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlussstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Wertpapierbestandteil vornimmt.

### 3.6.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) werden die Korrekturfaktoren  $k_{it}$  wie folgt ermittelt:

$$k_{it} = \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

$p_{i,t-1}$  = Schlusskurs am Tag vor dem Ex-Tag

$rB_{i,t-1}$  = Rechnerischer Bezugsrechtswert

B = Bezugskurs

N = Dividendennachteil

BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist B=0.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

### 3.6.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Korrekturfaktor  $k_{it}$  folgendermaßen ermittelt:

$$k_{it} = \frac{1}{H_{it}}$$

$H_{it}$  = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t.

### 3.6.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Korrekturfaktors  $k_{it}$  sieht wie folgt aus:

$$k_{it} = \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

$N_{i,t-1}$  = Alter Nennwert der Gattung i (bzw. neue Anzahl der Aktien)

$N_{i,t}$  = Neuer Nennwert der Gattung i (bzw. alte Anzahl der Aktien)

## 3.7 Verkettung

Dividendenzahlungen und Kapitalmaßnahmen werden entsprechend der Konzeption des Index zunächst über die Korrekturfaktoren  $k_{it}$  angepasst. Vor der vierteljährlichen Verkettung wird der Index letztmalig mit den bis dahin gültigen Gewichten berechnet. Grundlage für die Verkettung bilden die über Reuters veröffentlichten Preise an den jeweiligen Heimatbörsen und die auf Reuters veröffentlichten Wechselkurse von EuroFX von 16.00 Uhr MEZ. Die neuen Parameter gelten ab dem nächsten Handelstag.

Die Gewichtungsfaktoren werden vor dem jeweiligen Anpassungstermin festgelegt.

Alle Anpassungen werden nach dem Schlusskurs des dritten Freitags der Monate März, Juni, September und Dezember implementiert und sind ab dem folgenden Handelstag wirksam.

Auch bei speziellen Ereignissen einer im Index enthaltenen Gesellschaft, wie z.B. einer Fusion und Notierungseinstellung, wird eine Änderung der Indexzusammensetzung notwendig.

### 3.8 Verkettung vierteljährlich

Folgende Maßnahmen sind für eine vierteljährliche Verkettung notwendig:

- Überprüfung der Indexzusammensetzung (vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember).
- Aktualisierung der Gewichtung.
- Entsprechend der neuen Gewichte werden angefallene Erträge aus Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen auf die Indexgesellschaften verteilt. Dazu werden die individuellen Korrekturfaktoren  $k_{it}$  wieder auf 1 gesetzt.
- Um einen Indexsprung zu vermeiden, erfolgt die Berechnung eines neuen Verkettungsfaktors.
- Kappung auf 15,00% überprüfen.

Folgende Schritte sind für die Verkettung notwendig:

1) Berechnung des Index am Verkettungstermin (vierteljährlich) nach dem alten Gewichtungsschema

$$Index_t = V_T * \frac{\sum_{i=1}^x (p_{it} * g_{it1} * k_{it})}{\sum_{i=1}^x (p_{i0} * g_{i0})} * Startwert$$

2) Ermittlung des Zwischenwertes

Mit der am Verkettungstag festgelegten Gewichtung wird der Zwischenwert berechnet. Gleichzeitig werden die Korrekturfaktoren  $k_{it}$  auf 1 gesetzt.

$$Zwischenwert = \frac{\sum_{i=1}^x p_{it} * g_{iT+1}}{\sum_{i=1}^x p_{i0} * g_{i0}} * Startwert$$

Der Zwischenwert wird unter Berücksichtigung aller sich ergebenden Nachkommastellen in der weiteren Berechnung verwendet.

3) Festlegung des neuen Verkettungsfaktors

$$V_{T+1} = \frac{Index_t}{Zwischenwert}$$

Die Berechnung des Index erfolgt nach der Verkettung mit dem neuen Verkettungsfaktor ( $V_{T+1}$ ).

Sollten am Verkettungstag Kapitalmaßnahmen und Ausschüttungen stattfinden, dann werden diese nach der Berechnung des Verkettungsfaktors über den  $k_{it}$ -Faktor berücksichtigt.

### 3.9 Verkettung außerplanmäßig

Im Falle einer außerplanmäßigen Änderung der Indexzusammensetzung erfolgt eine Verkettung analog zu der unter 3.8 beschriebenen Berechnungsmethode, jedoch generell ohne die Anpassung der Anzahl der Aktien und der  $k_{it}$ -Faktoren.

Der Zwischenwert wird auf Basis der neu gültigen Indexzusammensetzung berechnet.

$$\text{Zwischenwert} = \frac{\sum_{i=1}^n p_{it} * g_{i,T+1}}{\sum_{i=1}^n p_{i0} * g_{i0}} * \text{Startwert}$$

Der neue Verkettungsfaktor ergibt sich folgendermaßen:

$$V_{T+1} = \frac{\text{Index}_t}{\text{Zwischenwert}}$$

Falls die Gesellschaft zum Basiszeitpunkt des Index noch nicht börsennotiert war, entspricht die Basisanzahl der Aktien ( $a_{i0}$ ) der Anzahl der Aktien zum Zeitpunkt der Aufnahme des Börsenhandels und der Kurs ( $p_{i0}$ ) dem Eröffnungskurs zum Zeitpunkt der Aufnahme des Börsenhandels. Als Wechselkurs dient der Mittelwert aus dem über Reuters veröffentlichten Eröffnungs- und Schlusskurs des entsprechenden Tages.

### 3.10 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG (der „Index-Berechner“) den Täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

## 4. Definitionen

### 4.1 Indexspezifische Definitionen

„**Alternative Energien**“ bezeichnet Energie aus nachhaltigen Quellen, die nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Das Grundprinzip ihrer Nutzung besteht darin, dass aus den in der Umwelt laufend stattfindenden Prozessen Energie abgezweigt und der technischen Verwendung zugeführt wird.

„**Bioenergie**“ ist solche speicher- oder übertragbare Energie, die mit Hilfe von natürlichen, nicht-fossilen Materialien, deren Aggregatzustand bei einer Temperatur von 20°C (Zwanzig Grad Celsius) und einem Druck von 1 (einem) Bar, nicht gasförmig ist, gewonnen wird.

„**Diverse Energie**“ ist solche speicher- oder übertragbare Energie, die aus alternativen Energiequellen gewonnen wird, die nicht in eine der anderen Subbranchen zugeordnet werden können. Dazu zählen unter anderem Gezeitenkraftwerke, Brennstoffzellen und weitere Energieformen.

„**Natural Gas**“-Energie ist solche speicher- oder übertragbare Energie, die aus natürlichen Materialien, deren Aggregatzustand bei einer Temperatur von 20°C (Zwanzig Grad Celsius) und einem Druck von 1 (einem) Bar, gasförmig ist, gewonnen wird.

„**Solarenergie**“ ist solche speicher- oder übertragbare Energie, die aus der Bewegung von Photonen gewonnen wird.

„**Windenergie**“ ist solche speicher- oder übertragbare Energie, die aus Wind, d.h. der natürlichen Bewegung von atmosphärischen Teilchen, gewonnen wird.

### 4.2 Weitere Definitionen

"**Auswahlpool**" sind, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Das Unternehmen ist im Bereich Alternative Energien tätig.
- (b) Der unter (a) genannte Geschäftsbereich ist für das Unternehmen relevant. Relevant bedeutet dabei, dass ein Großteil der Umsätze in diesem Bereich erwirtschaftet wird. Sollten noch keine Umsätze getätigt worden sein, so muss ein relevanter Teil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben in diesem Geschäftsbereich getätigt werden.
- (c) Hauptsitz in einem der nachfolgend genannten Länder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA.
- (d) Notierung in einem geregelten Börsensegment im unter (c) genannten Land.
- (e) Marktkapitalisierung mindestens 100 Millionen Euro.
- (f) Ausreichendes Handelsvolumen. Dabei ist ein ausreichendes Handelsvolumen, wenn sowohl innerhalb einer Kalenderwoche als auch an jedem Börsenhandelstag ein signifikantes Handelsvolumen getätigt wird.

#### „**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung,
- ein Übernahmeangebot,
- eine Einstellung der Börsennotierung,
- eine Verstaatlichung,
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag

des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Verkettungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Wertpapierbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index- Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"**Verstaatlichung**" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"**Bestimmungstag**" ist der nächste in der Vergangenheit liegende Selektionstag.

"**Handelspreis**" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für eine im Index enthaltene Aktie keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffende Aktie in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist (i) in Bezug auf einen Auswahlpoolindex und wie in der Definition von "Selektionstag" verwendet, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht ein Marktstörungsereignis eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird, und (ii) in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf einen Auswahlpoolindex oder den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"**Index-Berechner**" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Index-Währung**" ist Euro.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf jede in im Auswahlpool enthaltene Aktie am Anpassungstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

(i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen oder

(ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren),

wird der Index-Sponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Selektionstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„**Performance**“ ist die gleichgewichtete Kursperformance der drei nach Marktkapitalisierung größten Aktien der am Bestimmungstag festgelegten einzelnen Subbranchen<sub>neu</sub> bis zum Selektionstag. Relevant ist jeweils der Handelspreis am Bestimmungstag und am Handelstag unmittelbar vor dem Selektionstag. Für die Marktkapitalisierung ist die Marktkapitalisierung am Bestimmungstag entscheidend.

„**Selektionstag**“ ist der Handelstag 5 Börsenhandelstage vor dem Verkettungstermin.

„**Subbranche**<sub>aktuell</sub>“ entspricht jeweils der bis zum kommenden Anpassungstag bestimmten, jeweils aus einer „**Subbranche**<sub>neu</sub>“ hervorgegangenen Subbranche, zusammen die „**Subbranchen**<sub>aktuell</sub>“.

„**Subbranche**<sub>neu</sub>“ ist die am Bestimmungstag vom Alternative-Energien-Komitee festgelegte Subbranche. Jede „**Subbranche**<sub>neu</sub>“ wird am kommenden Anpassungstag automatisch eine „**Subbranche**<sub>aktuell</sub>“, zusammen die „**Subbranchen**<sub>neu</sub>“.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein "**Marktstörungsereignis**" liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
  - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
    - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
    - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpool oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
    - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
  - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
  - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
  - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt."**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

## 5 Anhang

### 5.1 Kontakt-Daten

#### Auskünfte zum SOLACTIVE Alternative Energien

Solactive AG  
Bettinastrasse 30  
D-60325 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 9760 955 - 00

indexing@solactive.de

### 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.